

Jahrgang 2023 | Nr. 18 | Ausgabetag 28.09.2023

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023	175
2	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan Bebauungsplan 167M „Westlich Heerweg“	176
3	2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.2010 vom 28.09.2023	179
4	3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.2010 vom 28.09.2023	181

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

B E K A N N T G A B E

der Offenlegung des Entwurfs der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 vom 11.01.2023

Gem. § 81 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 vom 11.01.2023 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 28.09.2023 bis 25.10.2023

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 152, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 29.09.2023 bis zum 12.10.2023 Einwendungen bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Kämmerei -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, den 28.09.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan
Bebauungsplan 167M "Westlich Heerweg"**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 167M "Westlich Heerweg" wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- östlich vom Heerweg,
- südöstlich durch die Ackerflächen an der Alfred-Nobel-Straße,
- südwestlich und westlich durch die Robert-Koch-Straße,
- nordwestlich durch Max-Planck-Weg und die Straße Im Bleer Feld sowie
- nördlich vom Ackerweg

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des vorgenannten Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

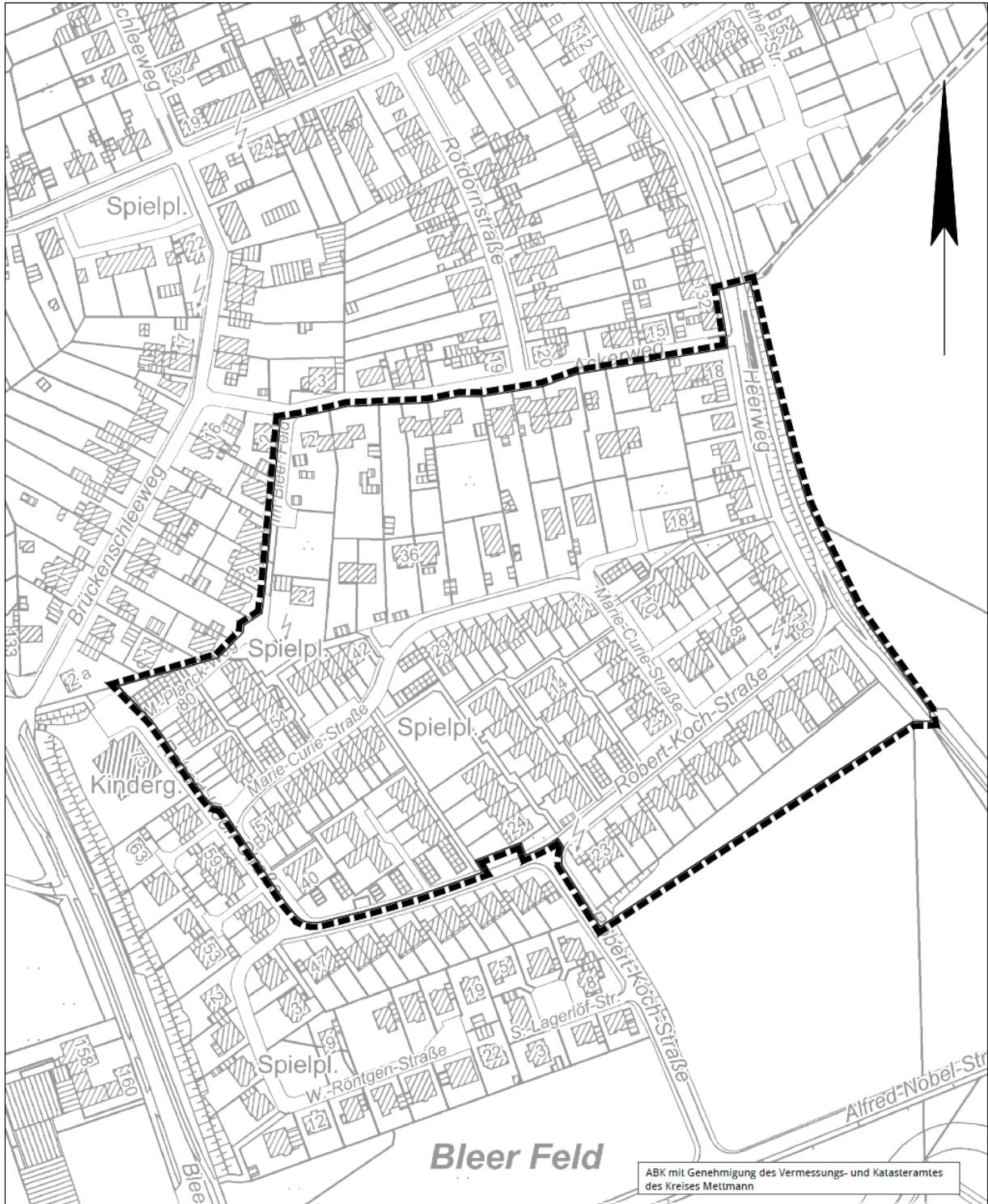
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 21.09.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 167M

"Westlich Heerweg"

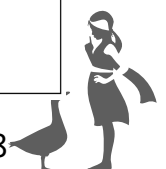


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 2500
Monheim am Rhein, den 28.03.2023



MONHEIM AM RHEIN



2. Änderung der

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.2010

vom 28.09.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

Die „Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein“ vom 16.07.2010, zuletzt geändert durch Wahlordnung vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „sowie die offenen Jugendeinrichtungen“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Familiennamen“ die Wörter „die Staatsangehörigkeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Zahl 34 durch die Zahl 45 ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Schülerausweis“ die Wörter „sowie durch Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „sowie einen Ersatzwahlvorstand“ gestrichen.
 - bb) Weiterhin wird der 3. Satz gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der „Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.10“, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 28.09.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.2010

vom 28.09.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

Die „Satzung für das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein“ vom 16.07.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.03.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl 16 durch die Zahl 20 ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „umgesetzt“ das Wort „werden.“ angefügt.
 - b) Im Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise als Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW dem Rat zugeleitet werden können“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beteiligung des Jugendparlamentes in Rat und Ausschüssen

- (1) *Beschlüsse und Stellungnahmen des Jugendparlamentes zu Tagesordnungspunkten eines Ausschusses oder des Rates können durch die Betreuerin oder dem Betreuer oder dem Vorstand des Jugendparlamentes dem Bürgermeister zugeleitet werden. Er stellt diese den zuständigen Gremien zur Verfügung.*
 - (2) *Das Jugendparlament informiert den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Schule und Sport in ihren Sitzungen über die geleisteten Aktivitäten in Form eines Zwischen- und Endberichts.*
 - (3) *Das Jugendparlament kann durch den Vorstand Anträge zu jugendrelevanten Themen über den Bürgermeister an den Jugendhilfeausschuss stellen. Für die Frist zur Einreichung gilt § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Monheim am Rhein entsprechend.“*
4. In § 7 Absatz 3 wird die Zahl 16 durch die Zahl 20 ersetzt.



**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der „Satzung für das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.10“, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 28.09.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister